

zeugnis einer französischen Offizin sein kann, so wird es wohl nicht zu gewagt sein, den Schluss zu ziehen, der französische Wandkatechismus sei auch von Christoffel Froschauer gedruckt worden.

Damit hängt die weitere Frage zusammen, wie so Froschauer, von dem sonst kein einziger französischer Druck bekannt ist, dazu kam, diese französische Ausgabe zu veranstalten. Wir müssen nachträglich bekennen, dass wir bei der Erwähnung des Fundes uns eine kleine Ungenauigkeit haben zu Schulden kommen lassen: nicht bloss 1 sondern 2 Exemplare fand Hr. Türlér; beide sind aber auf den Millimeter gleich zugeschnitten. Sie werden dem Buchbinder liegen geblieben sein. Leider fehlen uns die Anhaltspunkte, um genau sagen zu können, aus welcher Zeit der Einband rühre. Sicher aber ist, dass das Buch in Bern eingebunden worden ist. Das Absatzgebiet muss also von hier aus gut erreichbar gewesen sein. Wenn wir uns nun erinnern, dass das Blatt allen Anzeichen nach am Ende der 20er Jahre oder doch kurz nach 1530 gedruckt wurde, so drängt sich uns die Vermutung auf, es sei für die welschen Untertanengebiete Berns Aigle, Bex, Ormonds etc. bestimmt gewesen; ob auf Veranlassung Farel's, des Reformators jener Gegenden, muss freilich dahin gestellt werden.

Bern.

Adolf Fluri.

Vorarbeiten für eine Neuausgabe der Zwinglischen Werke.

2. Das Pseudonym Conrad Ryss.

Bekanntlich wurde der Kampf von Seite der Lutheraner gegen die Abendmahlslehre Zwingli's durch Johannes Bugenhagen eingeleitet, der in Luthers Auftrag schrieb. Es geschah dies in der Schrift: „Contra novum errorem de sacramento corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi epistola“, welche zugeeignet ist „Doctissimo doctori Hesso Vratislaviensis ecclesiae pastori.“ Dieselbe erschien auch deutsch unter dem Titel: „Ein Sendbrieff wider den newen yrthumb, bey dem Sacrament des leybs vnd bluts vnsers Herren Jesu Christi. Johan. Bugenhagen. Pomer. wittenberg. 1525.“ (Weller verzeichnet in seinem Repertorium typographicum unter Nr. 3347—3349 drei verschiedene deutsche Ausgaben, vgl. Panzer Annalen Bd. II Nr. 2797). Franz Kolb schickte diese Publikation, begleitet mit einem Brief datiert 8. September 1525 (siehe Opp. Zwinglii ed. Schuler u. Schulthess VII. 403 f.) an Zwingli; dieser erliess schon am 23. Oktober 1525 eine Gegenschrift. Sie erschien zuerst lateinisch: „Ad Joannis Bugenagii Pomerani epistolam responsio Huldrychi Zuinglii“, dann

deutsch: „Eyn Antwort Huldrychs Zuinglins vff die Epistel Joannis Pugenhag vss Pomern, das Nachtmal Christi betreffende“ (vgl. meine Zwingli-Bibliographie I. Nr. 55 u. 56). Ungefähr gleichzeitig mit der lateinischen Ausgabe, die, wie übrigens auch die deutsche, den Namen Zwinglis als des Autors deutlich trägt, erschien noch eine andere Entgegnung auf Bugenhagens Brief und zwar unter dem Titel: „Antwort dem Hochgelerten Doctor Joan. Pugenhag vss Pomern, Hirt zu Wittenberg, vff die Missiue, so er an den Hochgelerten Doctor Hesso Leerer zu Presslaw geschickt, das Sacrament betreffende. Durch Cunrad Ryssen zu Ofen gemacht.“ Bugenhagen hatte seine obenerwähnte Schrift an Johannes Hess in Breslau gerichtet. Dieser Johannes Hess ist unter Hesso gemeint und nicht Urbanus Rhegius, wie ich in meiner Zwingli-Bibliographie (II. Nr. 759), verleitet durch die Erklärung Ludwig Hätzers in seinem vom 14. September 1525 datierten Brief an Zwingli (vgl. Opp. Zwinglii VII. 406 ff.), schrieb. Diese Schrift von Ryss wurde rasch mehrere Male in deutscher Sprache aufgelegt, nachweisbar zweimal in Augsburg, einmal in Strassburg, einmal in Zürich (vgl. Weller Rep. Typogr. Nr. 3447—3450); auch scheint sie lateinisch erschienen zu sein und zwar, um des fingierten Wohnortes von Conrad Ryss willen, mit einem Ofen auf dem Titelblatt. Zwingli kannte diese Schrift; er erhielt sie, wie er am 23. Dezember 1525 an Vadian schreibt (Opp. Zwinglii VII. 450 f.), durch Hätzer.

Wer ist nun dieser Conrad Ryss (oder Reyss, wie er sich auch schreibt)? Ein Theologe und Schriftsteller dieses Namens und aus dieser Zeit ist gänzlich unbekannt. Der Name ist also als ein Pseudonym anzusehen. Wer verbirgt sich darunter? Vincentius Placcius weiss in seiner Schrift: *De scriptis et scriptoribus anonymis atque pseudonymis syntagma*. Hamburgi 1674 pag. 248 und im: *Theatrum Anonymorum et Pseudonymorum ed. per Math. Dreyerum etc.* Hamburgi 1703 pag. 540 zu berichten: „Conradi Riss, de Re Sacramentaria contra Jo. Pomeranum. Cinglium habet auctorem, teste Conrado Schlüsselburgio in *Theologia Calvinistica, et ex eo Draudio Bibl. Class. Theolog.* pag. 117.“ In der That schreibt der von Vincentius Placcius angeführte Conrad Schlüsselburg in seiner *Theologia Calvinistarum, d. i. Lehr, Glaub und Bekannntnuss der Sacramentirer etc.* Frankfurt a. M. 1596 Bd. II pag. 103: „Diss ist nicht der Propheten und Apostel, sondern des Geistes der Finsterniss Art, dass er einen frembden Namen annimmt. . . Und diss ist den Calvinisten gebreuchlich, wie solchs mit vielen Exempeln könnte erwiesen werden. Wir wollen nur ein wenig erzehlen. Bald nachdem dieser Streit von Andrea Carlostadt erreget, hat der vornehmste Sacramentirer, Cinglius, ein heftig Buch wider D. Johann Pomeranum lassen ausgehen, Anno 1525 unter einem erdichten Namen Conradi Riss.“ Diesem Schlüsselburg schreibt Georg Draudius in der oben angeführten Stelle und in seiner *Bibliotheca classica sive catalogus etc.* Francofurti a. M. 1611 pag. 124 getreulich nach. Vor Schlüsselburg und Draudius, diesen einzigen Gewährsmännern von Vincentius Placcius, hat nun, so viel ich sehe, niemand unter Conrad Ryss an Zwingli gedacht. Wie kommt Schlüsselburg zu dieser Erklärung? Mir scheint auf höchst einfache Weise. Er geht immer darauf aus, den Reformierten und namentlich ihren Häuptionern einen Hieb zu versetzen und sie

herunterzumachen. Nun ist die Schrift des Conrad Ryss in nicht immer noblem, oft gehässigem Ton geschrieben; sie zeigt einen eifrigen, ja leidenschaftlichen Anhänger der reformierten Abendmahlslehre, der oft zu Spitzfindigkeiten und Wortklaubereien seine Zuflucht nimmt; sie verrät nicht immer einen geschulten, feinen Theologen. Später, in ruhiger Zeit, fern von den Abendmahlsstreitigkeiten und zudem nicht unparteiisch gelesen, kann sie sogar durch die Art ihrer Polemik eher abstossend wirken. Diese Sachlage benutzt Schlüsselburg und behauptet 71 Jahre nach Erscheinen der Schrift als Erster, Zwingli sei der Autor. Der ganze Ton seiner Behauptung oder sagen wir lieber seiner Erfindung zeigt deutlich, dass er mit dieser Erklärung Zwinglis Ansehen schmälern will; denn wer unter fingiertem Namen schreibt, ist ja, wie Schlüsselburg sagt, „nicht den Aposteln und Propheten, sondern dem Geist der Finsterniss (das heisst doch dem Teufel) verwandt.“ Diese Behauptung von der Autorschaft Zwinglis ist auch sonst ganz leichtfertig, denn erstens hatte, wie schon erwähnt, Zwingli schon am 23. Oktober 1525 Bugenhagen unter vollem Namen eingehend geantwortet, und da ist doch nicht anzunehmen, dass er ein paar Wochen später nochmals und zwar diess Mal unter fingiertem Namen gegen ebendenselben schrieb, zweitens war es nie Zwinglis Gewohnheit, zumal nicht in so wichtiger Zeit oder so wichtiger Sache unter fingiertem Namen aufzutreten, drittens zeigt Ton und Sprache einen andern Verfasser, viertens müsste dann die Stelle im angeführten Brief Zwinglis an Vadian, wo er sagt: „Scripsit quidam apud Budam pro nobis adversus Pomeranum“, eine freche Lüge sein, ersonnen, um die Autorschaft von sich abzuwälzen. Wir erklären also rundweg: die Behauptung Schlüsselburgs, unter Conrad Ryss sei an Zwingli zu denken, ist eine tendenziöse Erfindung, welche jeder Spur von Wahrscheinlichkeit entbehrt. In der That ist denn auch diese Hypothese von niemandem wieder aufgenommen worden, sei es, dass sie denen, welche sich mit der Sache beschäftigten, von vornherein als unhaltbar erschien, sei es, dass sie ihnen unbekannt blieb. Fast muss ich letzteres annehmen, denn ich finde sie in der betreffenden Litteratur nirgends erwähnt, weder bei Veesenmeyer (vgl. Luthers Briefe etc. ed. W. M. L. de Weite, Theil 4, pag. 235), noch bei C. Th. Keim: Die Stellung der schwäbischen Kirchen zur zwinglisch-lutherischen Spaltung (in Theol. Jahrbücher ed. Baur u. Zeller Bd. 13, 1854, pag. 548 f. u. Bd. 14, 1855, pag. 374 f.), noch bei Gerh. Uhlhorn: Urbanus Rhegius im Abendmahlsstreit (in Jahrbücher für deutsche Theol. ed. Liebner, Dorner etc. Bd. 5, Heft 1, 1860, pag. 18), noch bei Friedr. Roth: Augsburgs Ref.-Gesch. München 1881 pag. 161 f.

Zwingli ist also jedenfalls nicht der Verfasser der genannten Schrift. Können wir über dieses negative Resultat hinaus zu einem positiven kommen? Wer ist Conrad Ryss? Neuerdings liegt die Frage so, dass nur noch darüber verhandelt wird, ob Michael Keller (Cellarius) von Augsburg der Verfasser sei oder nicht. Alle die oben Genannten prüfen die Frage und nehmen damit einfach wiederum eine alte reformierte Tradition auf. Wie kam man auf Michael Cellarius? Aus der Schrift geht hervor, dass sie von einem leidenschaftlichen Anhänger der zwinglischen Abendmahlslehre geschrieben ist; sie muss im Jahr 1525 entstanden sein und setzt Verhältnisse voraus, wie sie damals in Augsburg

existierten. Hier wirkte neben Johannes Frosch und Urbanus Rhegius auch Michael Cellarius und zwar an der Barfüsserkirche. Leidenschaftliche Wärme, Spitzfindigkeit, sprunghaftes Wesen charakterisiert aber nicht nur die genannte Schrift, sondern auch Michael Cellarius. Währenddem nun Roth (a. a. O.) ganz allgemein meint, „es lässt sich nicht mit Sicherheit darüber entscheiden, wen man dahinter (nämlich hinter dem Pseudonym) zu suchen habe“, spricht sich Veesenmeyer (a. a. O.) direkt dahin aus, es sei Michael Cellarius der Verfasser. Keim (a. a. O.) kommt ebenfalls zu eben dieser Annahme, nachdem er zuerst an Martin Cellarius (Borrhaus) gedacht hatte. Diese Annahme, Michael Cellarius habe unter dem Namen Conrad Ryss geschrieben, schien allgemein plausibel, bis Uhlhorn (a. a. O.) neuerdings dagegen Bedenken erhob; er will in Michael Cellarius eventuell nur den Uebersetzer sehen; also auch ihm scheint der Genannte in irgend einer Beziehung zur genannten Schrift zu stehen. Was Uhlhorn namentlich gegen die Autorschaft des Michael Cellarius zu sprechen scheint, drückt er in den Worten aus: „Die Angabe, der Verfasser sei Michael Keller . . . beruht, wie es scheint, auf der Angabe Hospinians; wenigstens habe ich keine ältere finden können. Von den Zeitgenossen nennt Niemand Keller. Die Ansicht der Schrift wird immer unter dem Namen C. Reyss oder anonym aufgeführt.“ Uhlhorn findet also, das Zeugnis Rud. Hospinians, der in seiner 1598—1602 in Zürich erschienenen *Historia sacramentaria* Bd. 2, Fol. 40 a zuerst Michael Cellarius als Verfasser nenne, sei zu spät, als dass ihm Wert beigelegt werden dürfte. Nun fällt aber dieses Bedenken dahin, denn Hospinian ist keineswegs der älteste Zeuge für diese Erklärung. Ein Menschenalter früher schreibt Ludwig Lavater, welcher 1527—1586 in Zürich lebte, in seiner *Historia de origine et progressu controversiae sacramentariae etc.* Tiguri 1563 Fol. 6 b (II ed. 1672, pag. 16) (und nach ihm Joh. Jak. Hottinger: *Helvet. Kirchengesch.*, Zürich 1707, Bd. III, pag. 280), dass Michael Cellarius der Verfasser sei. Ludwig Lavater steht aber zeitlich und sachlich den in Betracht kommenden Verhältnissen so nahe, dass wir sagen dürfen: er spricht mit dieser Erklärung wohl einfach die sichere reformierte Tradition aus; seiner Erklärung widerspricht denn auch keiner der Zeitgenossen, und wer später, wie Schlüsselburg, andere Erklärungen giebt, der führt einfach diesen ältesten Zeugen nicht an, entweder weil er ihn nicht kennt, oder weil er ihn nicht kennen will.

Wir kämen also zu dem Resultat: Die alte reformierte Tradition, die durch Ludwig Lavater zuerst schriftlich fixiert wurde, sah in Conrad Ryss den Augsburgers Michael Cellarius; innere und äussere Gründe stützen diese Annahme. Jedenfalls aber dürfen wir Conrad Ryss nicht als ein Pseudonym für Ulrich Zwingli ansehen.

Basel.

Georg Finsler.
